

Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels

application for a temporary residence title - İkametah Müssadesinin Uzatilmasie İcin İstida - تم اقبال لؤن بیلط

- Familienname:**
Surname – Soyadı - یلی اعلال مهالال

- Vornamen:**
First Name – İsim - یصغشلال مهالال

- Geburtsdatum/ Ort:**
Date and place of birth – Dogum tahiri ve yeri -
تدالولال نالکمو خیرات

- Staatsangehörigkeit:**
nationality – milliyet – قیس نجلال

- Nationalpass/Reiseausweis
und Nummer:**
Passport and Number – pasaport ve numarasi -
مقرو رفسن تقیشو

- Gültig bis:**
date of expiry – ne zamana kadar muteber –
یتح حلاص

- Wohnort:**
place of residence – ikametgahlari - تم اقبال نالکمو

- Straße/ Hausnummer:**
street name and number – Sokak ve numara -
مقورل او عراشلال

- Zweck des weiteren Aufent-
halts:**
purpose for residence – Almanyadaki ikametini
sebebi - تم اقبال نل ضرغلا

- Arbeitgeber mit Anschrift**
employer and adres – isveren ile adresi –
لغشلال نالکمو ناووع

- Aus welchen Einkünften wird
der Lebensunterhalt bestritten:**
what do you do for a living – Geziminizi ne ile
تم اقبال نل یئلا لئاسولال ام -
temin ediyorsunuz - قوزرلال بسل اقل

Hinweise:

Die Übersetzung in diesem Antrag dient lediglich dem besseren Verständnis, ist unverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bewusst, dass falsche oder unzutreffende Angaben den Entzug des Aufenthaltstitels zur Folge haben können.

I affirm foregoing information furnished by me is correct and complete to the best of my knowledge and belief.

Yukarıdaki ifademini, bilgime ve vicdanimin sesine dayanarak, doğru ve eksiksiz olduğunu temin ederim.

أقر أنني قدمت المعلومات المذكورة أعلاه بشكل صحيح وكامل على حد علمي واعتقادي.

Ort, Datum

place, date – Yer, Tarih – خیراتل/نالکموال

Eigenhändige Unterschrift

(bei minderjährigen Unterschrift der Sorgeberechtigten)

genuine signature – kisisel imza - دیلا طخب عیقولتلا

Weitere Hinweise:

Gemäß **§ 11 Abs. 1 AufenthG** besteht für Ausländer, die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden sind ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Bundesrepublik Deutschland. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf Antrag gemäß § 11 Abs. 4 AufenthG befristet werden.

Gemäß **§ 82 Abs. 1 AufenthG** ist der Ausländer verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen.

Gemäß **§ 44a AufenthG** ist ein Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn er nach § 44 AufenthG einen Anspruch auf Teilnahme hat und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann oder die Ausländerbehörde ihn im Rahmen verfügbarer und zumutbar erreichbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs aufgefordert hat.

Gemäß **§ 48 Abs. 1 AufenthG** ist der Ausländer verpflichtet, seinen Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und seinen Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auf Verlangen den mit der Ausführung des AufenthG betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach dem AufenthG erforderlich ist.

Gemäß **§ 49 Abs. 2 AufenthG** ist jeder Ausländer verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.

Gemäß **§ 81 Abs. 4 AufenthG** gilt ein Aufenthaltstitel immer nur dann als fortbestehend, wenn die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit beantragt worden ist. Das bedeutet, dass bei einer verspäteten Antragstellung keine Fiktionswirkung eintritt und in diesem Fall eine Beschäftigung ausgeschlossen ist, wenn die Ausländerbehörde über diesen Verlängerungsantrag nicht sofort entscheiden kann.